

# Bericht des Ausschusses für Schulen, Kultur und Sport

## betreffend das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1989)

(L-203/16-XXIII)

### A. Allgemeiner Teil

Die 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, (im folgenden kurz „11. SCHOG-Novelle“) enthält — gestützt auf die Kompetenzbestimmung des Art. 14 Abs. 3 lit. b B-VG — auch eine Grundsatzbestimmung, die einer Ausführung durch den Landesgesetzgeber bedarf. Dazu hat der Grundsatzgesetzgeber angeordnet, daß die ausführungsgesetzlichen Bestimmungen binnen einem Jahr mit Wirkung vom 1. September 1989 zu erlassen sind.

Die neue Grundsatzbestimmung der 11. SCHOG-Novelle erfordert eine Novellierung der entsprechenden Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 (O.ö. POG 1984), LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 22/1986, 78/1987 und 43/1988. Aus diesem Anlaß sollen auch einige weitere Bestimmungen dieses Landesgesetzes geändert oder aufgehoben werden.

Im wesentlichen umfaßt daher die vorliegende Novelle

1. die Regelung, bei Bedarf einen zusätzlichen, sonderpädagogisch qualifizierten Lehrer für den gemeinsamen Unterricht von behinderten und nicht behinderten Kindern heranzuziehen und
2. den Wegfall der Bestimmungen über bisherige Schulversuche als Folge des Ablaufs ihres Versuchszeitraumes oder der Übernahme in das Regelschulwesen.

Die Kompetenz zur Erlassung dieses Gesetzes ergibt sich aus Art. 14 Abs. 3 B-VG und hinsichtlich der Z. 4 der gegenständlichen Novelle aus Art. 15 B-VG.

### B. Besonderer Teil

#### Zu Artikel I

##### Zu Z. 1 (§ 57):

Die im VII. Hauptstück des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 enthaltenen Sonderbestimmungen zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, sowie gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, haben ihre Anwendbarkeit wegen Ablauf des Versuchszeitraumes verloren. Eine Neufassung des § 57 aus Anlaß der 11. SCHOG-Novelle ist daher geboten. Die im § 57 angeführte Bestimmung der 11. SCHOG-Novelle regelt die Durchführung der Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder.

##### Zu Z. 2 (§ 58):

Artikel III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, hat als Schulversuche zur Sonderschule Schulversuche zur differenzierten Sonderschule und zur integrierten Grundschule vorgesehen. Diese Schulversuche sind ausgelaufen; ein Teil der Schulversuchsergebnisse ist in das Regelschulwesen übernommen worden; das Anliegen der Integration behinderter Schüler hat jedoch im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für das Regelschulwesen keine Aufnahme gefunden. Über § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. SCHOG-Novelle wurde nunmehr die gesetzliche Grundlage für Schulversuche zur Integration behinderter Kinder geschaffen. Um ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen behinderter und nicht behinderter Kinder zu ermöglichen, wurde zur Überbrückung der unterschiedlichen Lernvoraussetzungen bei Bedarf die Heranziehung eines zusätzlichen, sonderpädagogisch qualifizierten Lehrers vorgesehen (§ 131 a Abs. 3 des Schulorganisationsgesetzes). Unbeschadet der Bestimmungen des O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetzes 1984 über Lehrer an Volksschulen (§ 7), an Hauptschulen (§ 11) und an Polytechnischen Lehrgängen (§ 19) ist daher über die in den zitierten Bestimmungen vorgesehene Anzahl von Lehrern hinaus bei Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder die Heranziehung eines (weiteren) zusätzlichen sonderpädagogisch qualifizierten Lehrers in Ausführung zu § 131 a Abs. 4 des Schulorganisationsgesetzes in der Fassung der 11. SCHOG-Novelle vorzusehen.

##### Zu Z. 3:

Diese Bestimmungen haben die Anwendbarkeit wegen Ablauf des Versuchszeitraumes zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, sowie gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975, verloren. Ihre Aufhebung ist daher geboten.

##### Zu Z. 4 (§ 64):

Die Neufassung des § 64 erscheint aus Anlaß der 11. SCHOG-Novelle zweckmäßig, um wegen allfälliger Mehrkosten entsprechende Verhandlungen mit dem Bund aufnehmen zu können. Zur näheren Begründung wird auf die Erläuterungen zu § 57 (siehe zu Z. 1) sinngemäß verwiesen.

**Zu Artikel II**

Die Bestimmung über das Inkrafttreten der O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1989 stützt sich einerseits auf Art. VI Abs. 3 der 11. SCHOG-Novelle und andererseits auf den Ablauf der Versuchszeiträume für Schulversuche gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 234/1971, und gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 323/1975; in beiden Fällen ergibt sich die Notwendigkeit, ein Inkrafttreten mit 1. September 1989 vorzusehen.

**Der Ausschuß für Schulen, Kultur und Sport beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird (O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1989), beschließen. Eine Textgegenüberstellung ist als Anlage angegeschlossen.**

Linz, am 10. Mai 1989

**Büchinger**  
Obmann

**Pallwein-Prettner**  
Berichtersteller

## **Landesgesetz**

vom \_\_\_\_\_,

**mit dem das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984 geändert wird  
(O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-Novelle 1989)**

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

### **Artikel I**

Das O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984, LGBl. Nr. 45, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 22/1986, 78/1987 und 43/1988 wird wie folgt geändert:

1. § 57 hat zu lauten:

„§ 57

#### **Geltung dieses Hauptstückes**

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 7, 11 und 19 dieses Landesgesetzes gelten zum Zweck der Durchführung von Schulversuchen gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die Bestimmungen dieses Hauptstückes.“

2. § 58 hat zu lauten:

„§ 58

#### **Schulversuche zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder**

Bei der Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, ist zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen, bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen.“

3. Die §§ 59, 60, 61, 62, 62 a, 63, 63 a und 63 b werden aufgehoben.

4. § 64 hat zu lauten:

„§ 64

#### **Vereinbarung zwischen Land und Bund**

Soweit die Durchführung der Schulversuche gemäß § 131 a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 327/1988, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen.“

### **Artikel II**

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.

Text gegenüberstellung

O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz 1984

GELTENDES RECHT

O.ö. Pflichtschulorganisationsgesetz-  
Novelle 1989

Artikel I

"§ 57

Geltung dieses Hauptstückes

(1) Abweichend von den einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes gelten zum Zweck der Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 234/1971, sowie gemäß Art. II § 2 und Art. III der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle BGBl.Nr. 323/1975, die Bestimmungen dieses Hauptstückes.

(2) Auf Schulversuche gemäß § 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 365/1982, sind die Bestimmungen dieses Hauptstückes nicht anzuwenden."

"§ 58

Vorschulklassen

(1) Vorschulklassen gemäß Art. II § 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Volksschulen eingerichtet werden, wenn mindestens fünfzehn Schulpflichtige vorhanden sind, die mangels Schulreife vom Schulbesuch zurückge-

1. § 57 hat zu lauten:

"§ 57

Geltung dieses Hauptstückes

Abweichend von den Bestimmungen der §§ 7, 11 und 19 dieses Landesgesetzes gelten zum Zweck der Durchführung von Schulversuchen gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, die Bestimmungen dieses Hauptstückes."

2. § 58 hat zu lauten:

"§ 58

Schulversuche zum gemeinsamen  
Unterricht behinderter und nicht  
behinderter Kinder

Bei der Durchführung von Schulversuchen zum gemeinsamen Unterricht behinderter und nicht behinderter Kinder

stellt werden.

(2) Die Schülerzahl in einer Vorschulklasse soll fünfundzwanzig nicht übersteigen."

"§ 59  
Grundschule

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen in der dritten und vierten Schulstufe der Grundschule gemäß Art. II § 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Volksschulen Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb einer Klasse oder von Parallelklassen zusammengefaßt werden.

(2) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. III Abs. 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle können in der ersten bis vierten Schulstufe der Volksschule schulreife und sonderschulbedürftige Kinder zu teilweise gemeinsamen Unterricht zusammengefaßt werden (integrierte Grundschule)."

"§ 60  
Additive Gesamtschule

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Additiven Gesamtschule gemäß Art. II § 4 Abs. 2 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle kann im räumlichen Zusammenhang mit einer Hauptschule eine Additive Gesamtschule errichtet werden.

(2) Voraussetzung für die Errichtung einer Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 ist die unmittelbare räumliche Nachbarschaft der Hauptschule mit der Unterstufe einer

gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, ist zur Erprobung von Unterrichtsformen und Differenzierungsmaßnahmen, die ein größtmögliches Ausmaß an gemeinsamen Lernprozessen ermöglichen, bei Bedarf ein zusätzlicher, sonderpädagogisch qualifizierter Lehrer heranzuziehen."

3. Die §§ 59, 60, 61, 62, 62a, 63, 63a, und 63b werden aufgehoben.

allgemeinbildenden höheren Schule.

(3) Hinsichtlich der Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 gelten im übrigen die einschlägigen Bestimmungen dieses Gesetzes für Hauptschulen sinngemäß.

(4) Leiter der Additiven Gesamtschule gemäß Abs. 1 ist der Leiter der Hauptschule."

#### "§ 61 Orientierungsstufe

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 4 Abs. 3 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Hauptschulen die fünften und sechsten Schulstufen der Hauptschule und einer allgemeinbildenden höheren Schule zusammengefaßt werden (Orientierungsstufe).

(2) Orientierungsstufen an Hauptschulen dürfen nur eingerichtet werden, wenn die Erfassung von wenigstens 90 v.H. der Schüler eines Eintrittsjahrganges im Bereich der normalen Begabungsstreuung möglich ist.

(3) In der Orientierungsstufe sind die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb einer Klasse oder von Parallelklassen zusammenzufassen. In Verbindung mit der Einrichtung von Leistungsgruppen ist auch die Teilung in Klassenzüge zulässig.

(4) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 4 Abs. 5 dritter Satz der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sind erforderlichenfalls Förderkurse einzurichten.

(5) Die Schülerzahl einer Leistungsgruppe (Abs. 3) soll zwischen

fünfzehn und zwanzig betragen. Die Schülerzahl eines Förderkurses (Abs. 4) soll zwischen sechs und zwölf betragen."

"§ 62

Integrierte Gesamtschule

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen zur Integrierten Gesamtschule gemäß Art. II § 4 Abs. 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Hauptschulen die fünften bis achten Schulstufen der Hauptschule und einer allgemeinbildenden höheren Schule zusammengefaßt werden (Integrierte Gesamtschule).

(2) Die Bestimmungen des § 61 Abs. 2 bis 5 gelten sinngemäß."

"§ 62a

Differenzierte Sonderschule

Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. III Abs. 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Sonderschulen die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihrer Leistung in Leistungsgruppen innerhalb der Klasse oder innerhalb mehrerer Parallelklassen oder nächsthöherer und nächstniedrigerer Stufen zusammengefaßt werden (differenzierte Sonderschule)."

"§ 63

Polytechnischer Lehrgang

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen im Polytechnischen Lehrgang gemäß Art. II § 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle können die Schüler in den Pflichtgegenständen Deutsch, Mathematik und Technisches Zeichnen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden.

(2) Die Bestimmungen des § 61

Abs. 4 und 5 gelten sinngemäß."

"§ 63a

Leistungsgruppen in Berufsschulen

(1) Zur Durchführung von Schulversuchen gemäß Art. II § 2 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle können an Berufsschulen die Schüler in einzelnen Unterrichtsgegenständen nach ihren Leistungen in Leistungsgruppen zusammengefaßt werden. Die Zahl der Schüler in einer Leistungsgruppe darf zwölf nicht unterschreiten.

(2) Zur Förderung des Übertrittes in höhere Leistungsgruppen oder zur Vermeidung des Übertrittes in tiefere Leistungsgruppen sind Förderkurse einzurichten. Die Zahl der Schüler in einem Förderkurs soll acht nicht unter- und zwölf nicht überschreiten. Für die leistungsfähigeren Schüler können zusätzliche Unterrichtsgegenstände vorgesehen werden."

"§ 63b

Schulversuchszeitraum

(1) Schulversuche im Sinne der §§ 58 und 59 Abs. 1 können bis zum Schuljahr 1982/83, Schulversuche gemäß § 63a bis zum Schuljahr 1983/84 und Schulversuche gemäß den §§ 60 bis 62 bis zum Schuljahr 1984/85 begonnen werden. Sie sind je nach der Zahl der in Betracht kommenden Schulstufen auslaufend abzuschließen.

(2) Schulversuche gemäß § 59 Abs. 2 und § 62a können bis zum Schuljahr 1981/82 begonnen werden."

"§ 64

Vereinbarungen zwischen Bund und  
Land

Soweit die Durchführung der Schulversuche gemäß Art. II §§ 2 bis 5 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle sowie gemäß Art. II § 2 und Art. III Abs. 2 und 3 der 5. Schulorganisationsgesetz-Novelle die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Bund abzuschließen."

4. § 64 hat zu lauten:

"§ 64

Vereinbarung zwischen Land und Bund

Soweit die Durchführung der Schulversuche gemäß § 131a des Schulorganisationsgesetzes, BGBl.Nr. 242/1962, in der Fassung der 11. Schulorganisationsgesetz-Novelle, BGBl.Nr. 327/1988, die äußere Organisation der öffentlichen Pflichtschulen berührt, hat das Land die erforderliche Vereinbarung mit dem Bund abzuschließen."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. September 1989 in Kraft.